

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Abschluss:

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Jeder Auftrag ist für den Verkäufer erst verpflichtend, wenn dessen Annahme durch den Verkäufer schriftlich bestätigt ist. Bei Auslandsaufträgen und für die Lieferung ausländischer Hölzer ist unbedingte Ausfuhr- und Einfuhrmöglichkeit vorbehalten. Bei Bestimmungen wie „ca.“, „etwa“, „rund“ kann der Verkäufer bis 10% mehr oder weniger liefern.

2 Lieferzeit:

- a) Angaben einer Lieferzeit sind stets ungefähre. Verzugsstrafen sowie Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- b) Kommt der Verkäufer mit einer Lieferung in Verzug, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sowie nach Ablehnungsandrohung ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Im Falle nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfristen angemessen zu verlängern.
- d) Alle Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel, Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen sowie Naturkatastrophen und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Erfüllung seiner Leistungspflicht. Er ist jedoch verpflichtet, dies dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- e) Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarungen ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von 8 Werktagen nach Bereitstellung anzunehmen. Bei Kaufabschlüssen auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist der Käufer verpflichtet, auf Ersuchen des Verkäufers die Ware spätestens 2 Monate nach Vertragsabschluß abzunehmen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3 Lieferung:

Die Lieferung erfolgt für:

- a) Inlandsware nach Maßgabe der „Gebräuche für den Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzhalbwaren“ und
- b) für Auslandsware nach Maßgabe der „Handelsgebräuche der Mitglieder des Gesamtverbandes Holzhandel“ in Wiesbaden, soweit Abweichungen hiervon in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind.

4 Preis:

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, lauten unsere Preise grundsätzlich auf Euro und verstehen sich ab jeweiligem Lagerort der Ware zuzüglich Frachten, Zölle, Gebühren und Umsatzsteuer. Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben erhöht oder neu eingeführt, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis zu erhöhen. Frachten und Zölle sind vom Käufer skontofrei vorzulegen. Verpackung, Deckenmiete sowie Rücksendungen, Anschluss-, Lager- oder sonstige Gebühren etc. gehen zu Lasten des Käufers.

5 Gefahrenübergang:

Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht grundsätzlich mit Lieferung ab jeweiligem Lager bzw. Grenze auf den Käufer über. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6 Zahlung:

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt folgendes:

- a) Zahlung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, bar zu erfolgen. Eventuell vereinbarte Skontoabzüge sind nur vom reinen Warenwert zulässig.
- b) Bei Wechselregulierung ist der Käufer verpflichtet, die Papiere innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum herauszugeben. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Wechsel ankauft. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage – vom Rechnungsdatum an gerechnet – nicht überschreiten. Bankübliche Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen; Erfüllung tritt erst bei entgeltigen Gutschrift ein.
- c) Werden dem Verkäufer nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen (wie z. B. Wechselproteste, schleppende Zahlungsweisen, nachteilige Bankauskünfte etc.), dann ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Fristen zu verlangen und bis zur Bewirkung einer angemessenen Sicherheit die Leistung zu verweigern. Kommt der Käufer einer solchen Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- d) Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, dann ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- e) Der Käufer kann mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen Forderungen des Verkäufers aufrechnen oder wegen eines unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Zurückbehaltungsrechts das Zurückhaltungsrecht ausüben; im übrigen sind Aufrechnung und die Ausübung von Zurückhaltungsrechten ausgeschlossen.

7 Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehenden Forderungen und Einlösungen von Schecks und Wechseln Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufsrecht durch den Verkäufer mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder des Vergleichsverfahrens beantragt wird.
- b) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer verarbeitet, nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.
- c) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe des Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. Dem Verkäufer steht an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- d) Der Käufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten, usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zugeben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt. Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt, oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzuheben.
- e) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in einer laufenden Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht dem Verkäufer nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlussaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.
- f) Der Verkäufer gibt schon jetzt vollbezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 10% übersteigt.
- g) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sowie Factoring sind unzulässig. Von Pfändung ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- h) Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlung eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übergeben.
- i) Nimmt der Verkäufer auf Grund seines Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer die ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware auch durch deren freihändigen Verkauf befriedigen.
- j) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtete zustehen, an den Verkäufer in der Höhe von dessen Forderung ab.
- k) Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist.

8 Gewährleistung:

Beanstandungen sind uns genau innerhalb 5 Werktagen nach Ankunft der Ware beim Empfänger zu melden. Die Ware muss unangebrochen an demselben Ort zu besichtigen sein, wohin sie von uns gesandt wurde. Mängelrüge hebt die Zahlungspflicht des Käufers weder ganz noch teilweise auf. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Beurteilung der Ware hat der Käufer nur Anspruch auf eine dem etwaigen Minderwert entsprechende Kürzung des Kaufpreises. Bei der Beurteilung der Beschaffenheit der Ware ist die Lieferung in ihrer Gesamtheit maßgebend. Für alle Fälle ist unsere Sortierung unter Zugrundelegung der Handelsgebräuche maßgebend.

- a) Einer Maß- und Längendifferenz direkter Importlieferungen ist eine Versicherung des Frachtführers oder des Spediteurs beizufügen. Insoweit sind spätere Rügen durch den Käufer ausgeschlossen.
- b) Soweit vorstehend nichts anderes vorgesehen, sind sonstige Ansprüche, insbesondere wegen eines vom Verkäufer nicht zu vertretenden Produktfehlers, aus unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsabschluss sowie bei Unmöglichkeit und Unvermögen ausgeschlossen, wenn dem Verkäufer nicht der Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und der Käufer die Ansprüche nicht innerhalb 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, geltend macht.

9 Schiedsgutachten:

- a) Streitigkeiten in Bezug auf Mängel der Lieferung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht werden für beide Parteien bindend von einem Schiedsgutachter entschieden, dessen Person einverständlich zwischen beiden Parteien festgelegt wird.
- b) Kommt eine Einigung über die Person nicht zustande, so wird diese vom Gesamtverband Holzhandel Wiesbaden. bestimmt.
- c) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Geschäftssitz des Verkäufers zuständige Gericht. Diese Vereinbarung gilt nur für Vollkaufleute.

10 Erfüllungsort:

Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Verbindlichkeiten des Käufers ist – sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt – der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers. Das gilt auch im Hinblick auf die Zahlung des Kaufpreises.

11 Schlussbestimmung:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Geschäften zu Grunde, auch wenn sie der Käufer nur aus früheren Geschäften oder Angeboten kannte. Die eventuelle Nichtigkeit einer der vereinbarten Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Vita Timber GmbH 12/2001

Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vita Timber GmbH

Folgende Ergänzungen gelten nur für Forderungen, die an die VR FACTOREM GmbH abgetreten sind. Diese Rechnungen sind mit einem entsprechenden Abtretungsvermerk gekennzeichnet. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sich aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTORM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30-34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben.

Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTORM GmbH übertragen. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Vita Timber GmbH
Altrip

12/2001